Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 9602.) Gesetz, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover. Vom 30. März 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

Artikel 1.

Das anliegende Kirchengesetz, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover, vom 30. März 1893 wird, soweit es eine Belastung der Kirchengemeinden zu Gemeindezwecken anordnet (§§. 3 bis 5 und 10 Absatz 2), auf Grund des Artikels 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 295) hierdurch bestätigt.

Artikel 2.

Die nach §. 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes zu fassenden Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (Artikel 21 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. August 1883).

Artikel 3.

Dem nach §. 10 des Kirchengesetzes zu bildenden landeskirchlichen Fonds wird vom 1. Januar 1893 ab zur Gewährung von Beihülfen an Kirchengemeinden,

Ausgegeben zu Berlin den 12. April 1893.

welche Entschädigungsrenten für aufgehobene Stolgebühren durch Umlage aufbringen müssen, seitens des Staats eine dauernde, vierteljährlich im Voraus zahlbare Rente im Betrage von jährlich 1 200 Mark überwiesen.

Artikel 4.

Gegen die nach den §§. 7 und 9 des Kirchengesetzes zu treffenden Festsetzungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verfolgung der im §. 9 erwähnten Rechte solcher Geistlichen oder Kirchenbeamten handelt, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens des Kirchengesetzes im Amte befinden.

Wird einer außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemachten Forderung auf Stolgebühren der Einwand entgegengesetzt, daß dieselben nach den §§. 1 und 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes aufgehoben seien, so ist darüber die Entscheidung im Rechtswege nur alsdann zulässig, wenn vorher die Entscheidung des Konsistoriums in Gemäßheit des §. 2 Absatz 2 ergangen ist. Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt dreißig Tage; sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Konsistoriums.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 30. März 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend

die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover.

Vom 30. März 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover unter Zustimmung der Gesammtsynode, nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern, was folgt:

§. 1.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen in ortsüblich einfachster Form, sowie für Aufgebote wird aufgehoben.

§. 2.

Was in den einzelnen Gemeinden nach den bestehenden Taxsätzen als ortsüblich einfachste Form der Taufen und Trauungen zu gelten hat, wird, sofern sich hierüber Zweifel ergeben, durch Beschluß der vereinigten Gemeindeorgane festgestellt. Dieser Beschluß bedarf nach Anhörung des Bezirkssynodalvorstandes der Genehmigung des Konsistoriums.

Entsteht im einzelnen Falle darüber Streit, ob eine Gebühr ungeachtet der Bestimmungen des §. 1 zu entrichten ist, so entscheidet der Vorstand der Bezirkssynode nach Anhörung des Kirchenraths, und auf erhobene Beschwerde das Konsistorium. Diese Beschwerde ist nur binnen dreißig Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Synodalvorstandes zulässig.

Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§. 3.

Die Stellen der Geistlichen und übrigen Kirchenbeamten sind für den Ausfall an Einnahmen, welche ihnen durch die im §. 1 vorgesehene Aufhebung der Gebühren erwächst, von der Kirchengemeinde durch eine Rente zu entschädigen.

Die Rente ist vierteljährlich im Voraus zahlbar.

§. 4.

Die Höhe der Entschädigungsrente bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Solleinnahme aus den aufgehobenen Gebühren für die in den Jahren 1888, 1889 und 1890 vollzogenen Handlungen.

Ist diese Durchschnittseinnahme nicht mehr zu ermitteln, so ist die Höhe der zu gewährenden Entschädigungsrente unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Zahl der in den angegebenen Jahren überhaupt vorgekommenen Fälle von Taufen und Trauungen durch Schätzung zu finden.

§. 5.

Von fünf zu fünf Jahren kann eine neue Feststellung des für die Folgezeit zu ersetzenden Ausfalles von dem Konsistorium, dem Bezugsberechtigten oder dem Kirchenrath mit der Wirkung verlangt werden, daß die festgestellte Entschädigungsrente der Kirchengemeinde erhöht oder gemindert wird, wobei die Zahl der betreffenden Amtshandlungen in den letzten drei Jahren zu Grunde zu legen ist.

Eine Veränderung der Entschädigungsrente ist nur dann statthaft, wenn dieselbe sich mindestens auf einen Betrag von fünf Prozent der früheren Rente beläuft.

§. 6.

Solchen Kirchengemeinden, in welchen zur Aufbringung der Entschädigungsrente in Ermangelung eines ausreichenden und verfügbaren Ueberschusses der Kirchenkasse eine Umlage ausgeschrieben oder erhöht werden muß, wird aus dem im §. 10 bezeichneten landeskirchlichen Fonds als Beihülfe ein Zuschuß gewährt.

Diese Beihülfe besteht in demjenigen Theile der von einer Gemeinde aufzubringenden Entschädigungsrente, welcher bei einer Vertheilung des jährlichen Entschädigungsbetrages auf die Gemeindeglieder nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) über den Betrag von fünf Prozent des Einkommensteuersolls der einkommensteuerpflichtigen Gemeindeglieder hinausgeht.

Von fünf zu fünf Jahren kann eine neue Feststellung der für die Folgezeit zu gewährenden Beihülfe von dem Konsistorium oder dem Kirchenrathe verlangt werden.

§. 7.

Die Festsetzung der im §. 4 vorgesehenen Entschädigungsrente und der nach §. 6 aus dem landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Zuschüsse erfolgt durch das Konsistorium. Gegen dessen Entscheidung ist binnen drei Monaten nach Zustellung der Festsetzungsverfügung die Beschwerde an den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten zulässig. In den Fällen der §§. 4 und 5 sind vor der Entscheidung des Konsistoriums die Betheiligten (Stelleninhaber und Kirchenrath), sowie der Vorstand der Bezirkssynode zu hören.

§. 8.

Diejenigen Kirchengemeinden, in welchen seither

1. die Kirchenkasse die im §. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gebühren an Stelle der berechtigten Geistlichen und Kirchenbeamten zu beziehen hatte, oder

2. nach dem 1. Januar 1874 diese Gebühren freiwillig ganz oder theilweise seitens der Kirchengemeinde abgelöst sind,

erhalten gleichfalls aus dem im §. 10 bezeichneten landeskirchlichen Fonds eine Beihülfe, welche nach den in den §§. 4 bis 7 dieses Gesetzes aufgestellten Grundsätzen zu ermitteln und festzusetzen ist.

§. 9.

Aus Anlaß der Errichtung neuer Pfarrstellen und von Parochialtheilungen können durch die zu diesen Anordnungen zuständigen Behörden auch die Entschädigungsrenten (§. 4) und Beihülfen (§. 6) verhältnißmäßig vertheilt werden, jedoch unbeschadet der etwaigen Rechte der zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten.

§. 10.

Behufs Gewährung der in den §§. 6 und 8 vorgesehenen Beihülfen wird ein landeskirchlicher Fonds gebildet, in welchen die staatlicherseits für die Zwecke der Stolgebührenablösung zu gewährende Rente fließt.

Sofern die Staatsrente zur Deckung der aus diesem Fonds zu gewährenden Beihülfen nicht hinreicht, ist der Prozentsatz, bis zu welchem die Gemeinden die Entschädigungsrente selbst aufzubringen haben (§. 6), durch Beschluß des Konsistoriums entsprechend zu erhöhen.

Etwaige Ersparnisse an der staatlicherseits zu gewährenden Rente verbleiben dem landeskirchlichen Fonds. Ueber die Verwendung dieser Ersparnisse zur Erleichterung ärmerer oder schwer belasteter Gemeinden bei Aufbringung der von denselben zum Zwecke der Aufhebung von Stolgebühren zu übernehmenden Entschädigungsrente beschließt das Konsistorium.

An den im Absatz 2 und 3 erwähnten Beschlüssen des Konsistoriums nehmen die Mitglieder des Ausschusses der Gesammtsynode in der im §. 76 Nr. 4 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 12. April 1882 bezeichneten Weise Theil.

§. 11.

Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 30. März 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

(Nr. 9603.) Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover. Vom 30. März 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Gemäßheit des §. 11 des Kirchengesetzes vom 30. März 1893, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover, daß das vorbezeichnete Kirchengesetz mit dem 1. April 1893 in Kraft tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 30. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

(Nr. 9604.) Gesetz, betreffend den Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Kirchengemeinden in dem Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts. Vom 31. März 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

In dem Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts geht der Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinden auf den ordnungsmäßig bestellten Pfarrer oder Pfarrverweser, im Kirchenvorstande der Filial-Kapellen- rc. Gemeinden auf den für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen über.

Die entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Artikel 2.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 13. September 1892, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der von der Stadt Düren auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 11. Oktober 1891 aufgenommenen Anleihe von $3^1/_2$ auf 4 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 46 S. 393, ausgegeben am 13. Oktober 1892;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Oktober 1892, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Jerichow I für die Chaussee von Möckern nach Leitzkau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 49 S. 435, ausgegeben am 3. Dezember 1892;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 19. Dezember 1892, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Soest belegenen Chausseen 1) von der Provinzialstraße in Oestinghausen über Hultrop und Heintrop bis zur Kreisgrenze bei Lippborg, 2) vom Ende der Straße von Werl nach Welver und Recklingsen bis zum Hamm-Soester Wege bei Nateln, 3) von Kirch-Welver über Dorf-Welver nach Dinker, 4) von der Münster-Arnsberger Provinzialstraße bei Budberg bis zur Dortmund-Paderborner Provinzialstraße in Büderich und 5) von der Münster-Arnsberger Provinzialstraße bei Wickede über Waltringen und Bremen nach Oberense, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg, Jahrgang 1893 Nr. 7 S. 131, ausgegeben am 18. Februar 1893;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Februar 1893, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln bezüglich der zur Anlage eines städtischen Vieh- und Schlachthofes in den Gemarkungen Ehrenfeld und Nippes noch erforderlichen Grundstücksflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 11 S. 130, ausgegeben am 15. März 1893;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 20. Februar 1893 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Graudenz bis zum Betrage von 300 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 13 S. 99, ausgegeben am 29. März 1893;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Februar 1893 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Aachen im Betrage von 5 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 14 S. 155, ausgegeben am 30. März 1893.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 13. September 1892, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der von der Stadt Düren auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 11. Oktober 1891 aufgenommenen Anleihe von 3½ auf 4 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 46 S. 393, ausgegeben am 13. Oktober 1892;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 17. Oktober 1892, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Jerichow I für die Chaussee von Möckern nach Leitzkau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 49 S. 435, ausgegeben am 3. Dezember 1892;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 19. Dezember 1892, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Soest belegenen Chausseen 1) von der Provinzialstraße in Oestinghausen über Hultrop und Heintrop bis zur Kreisgrenze bei Lippborg, 2) vom Ende der Straße von Werl nach Welver und Mecklingsen bis zum Hamm-Soester Wege bei Nateln, 3) von Kirch-Welver über Dorf-Welver nach Dinker, 4) von der Münster-Arnsberger Provinzialstraße bei Ruhberg bis zur Dortmund-Paderborner Provinzialstraße in Büderich und 5) von der Münster-Arnsberger Provinzialstraße bei Wickede über Waltringen und Bremen nach Oberense, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg, Jahrgang 1893 Nr. 7 S. 131, ausgegeben am 18. Februar 1893;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Februar 1893, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln bezüglich der zur Anlage eines städtischen Vieh- und Schlachthofes in den Gemarkungen Ehrenfeld und Nippes noch erforderlichen Grundstücksflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 11 S. 130, ausgegeben am 15. März 1893;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 20. Februar 1893 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Graudenz bis zum Betrage von 300 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 13 S. 99, ausgegeben am 29. März 1893;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Februar 1893 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Aachen im Betrage von 5 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 14 S. 155, ausgegeben am 30. März 1893.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.